

Förderrichtlinien für Tageselternbetreuung der Gemeinde Behamberg

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für alle Familien die ihre Kinder, durch Tagesmütter, Tagesväter, bzw. Tageseltern betreuen lassen und keine institutionelle Betreuungseinrichtung besuchen. Dies gilt für Kinder bis zum Eintritt des verpflichtenden Kindergartenjahres. Darüber hinaus für diejenigen Kinder bis zum verpflichtenden Kindergartenjahr, für die keine sonstige Betreuung seitens der öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden kann.

Als Familie im Sinne dieses Gesetzes gelten eheliche Lebensgemeinschaften österreichischer Staatsbürger und/oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedstaaten, die in der Gemeinde Behamberg mit ihrem Kind (ihren Kindern) ihren Hauptwohnsitz haben und Lebensgemeinschaften alleinerziehender österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedstaaten, die in der Gemeinde Behamberg mit ihrem Kind (ihren Kindern) ihren Hauptwohnsitz haben.

Personen, denen gem. § 3 des Asylgesetzes 2005 Asyl gewährt wurde und Familien anderer Nationalitäten sind, falls die weiteren Voraussetzungen dieser Richtlinie zutreffen, ebenfalls Familien nach den NÖ Familiengesetz gleichgestellt.

Antrags- und empfangsberechtigt als Vertreter des Kindes (der Kinder) im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ist das Familienmitglied, das sich vor allem der Erziehung des Kindes (der Kinder) widmet (= betreuender Elternteil).

2. UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE BETREUUNG DURCH TAGESELTERN

1. Die Gemeinde Behamberg unterstützt Familien gem. Punkt 1 durch einen Zuschuss zu den Kosten für die Betreuung durch Tagesmütter/Tagesväter/Tageseltern
2. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Einkommen aller Haushaltsmitglieder des Kindes und beträgt € 1,00 pro Betreuungsstunde.
3. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.
4. Die Auszahlung erfolgt direkt an die Betreuungsperson und ist daher Zweckgebunden.

3. BERECHNUNG DER FÖRDERWÜRDIGKEIT

1. das Familiennettoeinkommen wird wie folgt definiert:

Monatliches Nettoeinkommen der oder des Erziehungsberechtigten, einschließlich des Nettoeinkommens einer etwaigen Lebensgefährtin oder eines Lebensgefährten, einschließlich Alimente bzw. Unterhaltsvorschüsse, Pflegekindergeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, bedarfsorientierter Mindestsicherung, Kinderbetreuungsgeld.

Als Einkommen gilt:

bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe;

bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

Die Höhe der Förderung hängt vom Familieneinkommen ab. Einkommensstabelle (netto)

Familie			
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
bis € 3.000,00	bis € 3.400,00	bis € 4.000,00	bis € 4.550,00

Alleinerziehende			
1 Kind	1 Kind	1 Kind	1 Kind
bis € 2.250,00	bis € 2.650,00	bis € 3.250,00	bis € 3.800,00

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um € 550,-

4. Verfahren

1. Der Antrag um Förderung für Tageselternbetreuung der Gemeinde Behamberg ist mittels Antragsformular beim Gemeindeamt Behamberg einzubringen.
2. Dem Antrag sind die entsprechenden aktuelle Einkommensnachweise beizulegen.
3. Der anerkannte Förderbetrag wird auf das angegebene Konto lt. Antrag ausbezahlt
4. Anträge können bis spätestens 3 Monate nach Inanspruchnahme der Förderung gestellt werden.